

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Luzern, 28. November 2023

Protokoll-Nr.: 1238

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Sehr geehrte Damen und Herren

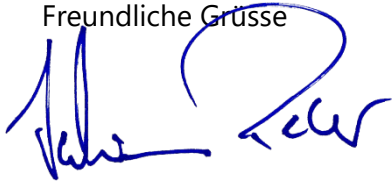
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen im Namen und Auftrag des Regierungsrates mit, dass wir dem Entwurf der Änderung betreffend die Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) wie auch dem Entwurf der Verordnung des EDI über die Verwendung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger grundsätzlich zustimmen.

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist – mithin aus ökologischer Sicht – grundsätzlich sinnvoll. Zur Verhinderung einer neuerlichen BSE-Krise bedarf es indessen strikter Kontrollen. Dies sehen die zur Vernehmlassung aufgelegenen Verordnungen zwar vor. Die vorgesehenen Kontrollen erweisen sich indessen nicht allein als sehr komplex, sie sind auch mit erheblichem Zusatzaufwand personeller und damit letztlich finanzieller Art verbunden und stellen die kantonalen Veterinärdienste vor grosse Herausforderungen. In den erläuternden Unterlagen wird auf diesen Zusatzaufwand hingewiesen, ohne den Kantonen eine ungefähre Angabe zu unterbreiten, mit welchem zusätzlichen Ressourcenaufwand zu rechnen ist. Auch ist es gemäss den Darlegungen unseres kantonalen Veterinärdienstes angezeigt, den vorgesehenen Prozess viel einfacher zu gestalten und die kanalisierte Verwertung von tierischen Proteinen verschiedener Tierarten im gleichen Verarbeitungsbetrieb nicht zuzulassen.

Wir ersuchen Sie dringend, die vorstehenden Bemerkungen sowie die Anregungen aus dem beigefügten Antwortformular, das sich zu Bestimmungen im Einzelnen äussert, im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu beachten. In diesem Zusammenhang ersuchen wir

Sie, den zuständigen kantonalen Stellen zeitnah Aufschluss darüber geben, mit welchem zusätzlichen zeitlichen und damit personellen Aufwand für die erforderliche Kontrolltätigkeit ungefähr gerechnet werden muss, damit rechtzeitig im Voraus die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish above the name.

Fabian Peter
Regierungspräsident

Beilage:

- Antwortformular



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : buwd
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson : Philipp Rebsamen
Telefon : 041 228 43 87
E-Mail : philipp.rebsamen@lu.ch
Datum : 28.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa)

Die Anpassungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte wird begrüsst, insbesondere, dass somit die Äquivalenz mit dem EU-Recht aufrechterhalten werden kann, um den freien Handel mit der EU weiterhin zu gewährleisten.

Veterinärdienst des Kantons Luzern (VETD LU)

Der VETD LU dankt für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger äussern zu können. Grundsätzlich befürwortet der VETD LU den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen.

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist aus ökologischer Sicht grundsätzlich sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch ist die vorgeschlagene Regelung sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es unabdingbar, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, welche Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die neu eingeführten Möglichkeiten zur Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztiere und die damit verbundene "kanalisierte Verwertung" bringen aus unserer Sicht sehr grosse Vollzugsaufgaben mit sich. Für die Ausstellung der Bewilligungen und die Durchführung von Kontrollen in registrierten bzw. zugelassenen Betrieben sind ausreichende Ressourcen vorzusehen, damit die Kontrollen auch mit der entsprechend notwendigen Tiefe und Genauigkeit durchgeführt werden können, damit sie ihren Sinn erfüllen und nicht zu einer Alibi-Übung verkommen. Zudem ist auch bereits der Registrierungs- bzw. Bewilligungsprozess anspruchsvoll. Im Hinblick auf den anhaltenden Fachkräftemangel stellt diese Ressourcenproblematik die kantonalen Veterinärdienste erneut vor grosse Herausforderungen. Dies muss den Kantonen klar kommuniziert werden. Hier ist sehr spezifisches und prozessorientiertes Fachwissen erforderlich, welches vielerorts noch aktualisiert, bzw. aufgebaut werden müsste. Als flankierende Massnahmen müssten spezifische Weiterbildungen in diesem Fachgebiet angeboten werden.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht. Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Gemäss den erläuternden Berichten zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zum Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger haben Bund und Kantone als zuständige Vollzugsorgane mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Der Mehraufwand wird jedoch nicht näher erläutert. Wir bitten, die finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern soweit wie möglich abzuschätzen und aufzuzeigen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VETD LU		
Art. 3, Bst. h ^{bis} , Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist: "verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3"	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3, Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit verständlicher machen	n ^{bis} Gülle: Exkrememente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 3, Bst. n ^{ter}	Präzisieren, dass mit Eiern Insekteneier gemeint sind.	n ^{ter} . Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Insekteneiern , in welcher der Anteil der Nutzinsekten höchstens 5 Prozent des Volumens oder 3 Prozent des Gewichts beträgt;
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in der VTNP

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anhang 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird. Falls der Begriff Betrieb weiterhin verwendet werden soll, dann ist dieser zu definieren. Was ist mit dem Begriff Warengruppe gemeint?	Klare Definition von Warengruppen.
Art. 20, Abs. 5	Es ist zu ergänzen, dass die Kopien der Begleitpapiere auch im Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen während 3 Jahren aufzubewahren sind, Bisherige Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass diese Dokumente nicht vorhanden sind, bzw. die gesetzliche Grundlage zu wenig klar formuliert ist.	Abs. 5: Die originalen Begleitpapiere sind drei Jahre beim Empfängerbetrieb(-anlage) aufzubewahren. Kopien der Begleitpapiere sind drei Jahre beim Herkunftsbetrieb(-anlage) und beim Transportunternehmen aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
Art. 25 Abs. 1 Bst e	Das Vergraben von Equiden auf Tierfriedhöfen ist nicht mehr zeitgemäss und zu hinterfragen, da es nun wirklich Krematorien gibt, die auch grössere Tiere kremieren....	Bst e: Heimtiere und Equiden auf Tierfriedhöfen
Art. 25a, Abs. 2	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, dieser Artikel ist in der Aufzählung zu entfernen.	Abs 2: Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–71 TSV unterstehen.
Art. 25a, Abs. 3	Die Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren. In Analogie zu vielen anderen Aufbewahrungspflichten schlagen wir 3 Jahre vor	Abs. 3: Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.
Art. 27, Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält , ausgebracht wurden, es sei denn, ... Die nachvollziehbare Dokumentation ist zu regeln
Art. 29, Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und

Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. V.a bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung abweichend von Artikel 27 Absatz 3
Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32	Buchstabe c in Art. 30-31, Bst. e in Art. 31a und Bst. d in Art. 32 erübrigen sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.	Bst. c in Art. 30-31, Bst. e in Art. 31a, Bst. d in Art. 32 jeweils löschen
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken sollte auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, c , e oder f besteht;
Art. 31a, Abs. 2	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen aber in anderen Verordnungen geregelt (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	Abs. 2: Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32a, Abs. 2	Das Wort "folgende" lässt die Interpretation zu, dass nicht alle Stufen abgedeckt sein müssen.	Abs. 2: Es beachtet dabei, dass auf allen Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:...
Art. 32b	Der Artikel legt Vorgaben zum Transport (aber nicht zur Lagerung fest. In Art. 32a steht aber, dass das EDI die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette bei kanalisierter Verwertung regelt. Wieso werden dann zum Transport die Anforderungen schon in der VTNP detailliert ausgeführt. Wir schlagen vor, den Artikel zu streichen. Falls nicht, so muss zumindest der Titel angepasst oder dann Aussagen zur Lagerung gemacht werden.	Art. 32b streichen oder Titel Art. 32b: Transport und Lagerung
Art. 32b, Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden.	Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.
Art. 32c in Verbindung mit Art. 32d, 32j und Anhang 1b	Die Unterscheidung in meldepflichtige und bewilligungspflichtige Betriebe führt zu einer sehr komplizierten Regelung, insbesondere auch in Verbindung mit Anhang 1b. Aus fachlicher Sicht mag das durchaus sinnvoll sein, aber wie bereits bei den Allgemeinen Bemerkungen festgehalten, muss eine Regelung eingefügt werden, welche die zeitlich-räumlich getrennte Gewinnung und Verarbeitung in kanalisierter Verwertung verbietet. Bei der Produktion von Futtermitteln gibt es eine Verschleppung im tiefen Prozentbereich, die aber nie bei «Null» sein wird. Deshalb bringt auch eine zeitlich-räumliche Trennung nicht den gewünschten Erfolg.	Art. 32c, Art. 32d, Art. 32j und Anhang 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden, lagernden und transportierenden Betriebe in kanalisierter Verwertung besteht.

	Die Transportunternehmen wurden vergessen, können jedoch ein beträchtliches Risiko bei der Verschleppung bergen. Die Verantwortung hier lediglich auf die Lebensmittel-und Verarbeitungsbetriebe zu schieben erachten wir als Risiko. Dies gilt auch für einige nachfolgende Artikel, die in analoger Weise ergänzt werden müssen.	
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32 h Abs. 2	Die Transportbetriebe wurden vergessen. Wer ist die zuständige Behörde dafür? Diese Behörde müsste die entsprechende Liste führen. Im Kanton Luzern ist es die DILV....	Siehe Bemerkung weiter oben
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b, Abs. 2, Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Art. 34b, Abs. 3	Ausnahmen sind nicht sinnvoll. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung bei allen Düngerpackungen möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39, Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	Abs. 1: Wer tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 ausführt, ...
Art. 45	Wer vollzieht bei den Transportbetrieben? Wir erachten es als sinnvoll hier die Zuständigkeiten klar zu regeln	Vollzug bei Transportbetrieben regeln
Art. 46	Falls die Art. 32c und 32d gemäss den dortigen Ausführungen angepasst werden, dann müsste ebenfalls die Formulierung des Art. 46 überprüft, bzw. angepasst werden.	

Anh. 1b, Kap. 2 und 3	Falls die Art. 32c und 32d gemäss den dortigen Ausführungen angepasst werden, dann müsste ebenfalls die Formulierung des Anhangs 1b überprüft, bzw. angepasst werden. Transportunternehmen müssten ebenfalls aufgeführt werden.	
Anh. 4, Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12, Abs. 3	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen kann sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, bestimmen .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa)

Die Anpassungen der Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und Dünger wird begrüsst.

Veterinärdienst des Kantons Luzern (VETD LU)

Der VETD LU begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VVTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.

Der geforderte Verzicht auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege soll hier in der VVTNP konsequent umgesetzt werden.

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Gemäss den erläuternden Berichten zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zum Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger haben Bund und Kantone als zuständige Vollzugsorgane mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Der Mehraufwand wird jedoch nicht näher erläutert. Wir bitten, die finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern soweit wie möglich abzuschätzen und aufzuzeigen.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VETD LU		
Art. 1	Lager und Transportbetriebe fehlen... Zwar wird in den Art. 4 bis 29 immer wieder Bezug auf den Transport genommen jedoch sind Verantwortung und Vollzugszuständigkeit nicht geregelt.	Bst. a: die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel-, Transport- und Lagerbetrieben
Art. 3	Umformulierung zum besseren Verständnis	...»Fischmehl – darf nur an nicht abgesetzte Wiederkäuer...
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll. Dies soll analog für weitere Artikel mit den gleichen Wortlauten gelten, z.B. Art. 6	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern und Behältern transportiert...
Art. 4, Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	z.B. Abs. 1: Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen verwendet werden, ausser die Fahrzeuge und Lagereinrichtungen wurden nach einem

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

		<p>dokumentierten Verfahren gereinigt, das Kreuzkontaminationen verhindert.</p> <p>Abs. 2 kann dann gelöscht werden</p>
Art. 4, Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden. Dies soll analog für weitere Artikel mit den gleichen Wortlauten gelten, z.B. Art. 6 Abs. 3	Abs. 3: ...Behörde mindestens drei Jahre lang...
Art. 5, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Falls Abs. 2 nicht gelöscht wird: Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, Folgeprodukte und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Art. 7, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 10, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 12, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 15, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 17, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern für Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 22, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 25, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 30, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen

Art. 33, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 36, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 39, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 42, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 45, Abs. 2	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 zu streichen	Abs. 2 streichen
Art. 51, Abs. 2 und 3	Weil die zeitlich-räumliche Trennung nicht zum gewünschten Erfolg führt (siehe Bemerkungen zur VTNP) ist der Abs. 2 und damit auch 3 zu streichen. Gerade auf einem Primärproduktionsbetrieb ist das Risiko durchaus vorhanden, dass trotz entsprechender Vorkehrungen Kreuzkontaminationen erfolgen.	Abs. 2 und 3 streichen
Art. 53 Abs. 1	Es soll die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls entsprechend anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngeverordnung besteht. Dies wird als äusserst sinnvoll erachtet. Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ... Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.